

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 12

Kiel, den 20. November

1940

Inhalt: 76. Umsatzbesteuerung betr. Friedhofsleistungen und Glockengeläute bei Begräbnissen und Trauungen (S. 101).
77. Betr. Friedhöfe (S. 105) - 78. Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechts (S. 106). - 79. Betr. kirchliche Melddevorschriften in der Ostmark (S. 119). - 80. Erfassung von Bronzeglocken (S. 121). - 81. Neueinstellungen in die Bibliothek des Landeskirchenamts (S. 121). - 82. Kirchliche Statistik der Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1939 (S. 122.) - 83. Neue Bücher und Schriften (S. 130). - 84. Ermittlung von Urkunden (S. 131). - Personalien.

Nr. 76. Umsatzbesteuerung betr. Friedhofsleistungen und Glockengeläut bei Begräbnissen und Trauungen.

Kiel, den 6. November 1940.

Unter Bezugnahme auf unsere Rundverfügung vom 14. Oktober 1939 — C 5910 — bringen wir nachstehende Entscheidungen des Reichsfinanzhofs zur Kenntnis:

RFH. vom 10. Juni 1939 V 170/37.

Es besteht Streit darum, welche von den verschiedenen durch die Friedhofsverwaltung getätigten Leistungen umsatzsteuerfrei und welche umsatzsteuerpflichtig sind. Die Friedhofsverwaltung der St. Elisabeth-Kirchengemeinde nimmt die Umsatzsteuerfreiheit in Anspruch für

1. Stellen- und Beisetzungsgebühren,
2. Gebühren für Vorhalten und Verlängern von Grabstellen,
3. Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern,
4. Kapellenbeleuchtung,
5. Harmoniumspiel, Gesang und Begleitung,
6. Gebühren für Glockenläuten,
7. Leichenträgergebühren,
8. Gebühren für Vorhalten von Senftüchern,
9. " " erstmaliges Belegen mit Rasen und Eisen,
10. " " Bezeichnung der Gräber mit Grabpfählen,
11. " " Heizen der Kapelle,

12. Gebühren für Denkmalsfundamente,
13. " " Sarg- und Grab schmuck,
14. " " Stellen von Pflanzenschmuck anlässlich der Bestattungsfeierlichkeit.

Das beschwerdeführende Finanzamt hält dagegen alle Leistungen für steuerpflichtig außer denjenigen, die die Abgabe von Grabstätten und die Ausführung der Bestattung betreffen.

Über die streitigen Punkte hat bereits der 5. Senat für den Geltungsbereich des Umsatzsteuergesetzes 1919 entschieden (vgl. Gutachten vom 23. Januar 1925 B D 1/25, RFG. Bd. 25 S. 197 ff., Reichssteuerblatt 1925 S. 59). Auch für das Umsatzsteuergesetz 1934 kommt der Senat fast zu den gleichen in obigem Gutachten festgelegten Ergebnissen, allerdings entsprechend der geänderten Rechtsgrundlage auf Grund anderer Rechtserwägungen.

Entsprechend dem Wesen der Umsatzsteuer als allgemeiner Verbrauchssteuer ist grundsätzlich jeder Leistungsaustausch umsatzsteuerbar. Es kommt nicht darauf an, von wem die einzelne Tätigkeit ausgeübt wird und welcher Zweck damit verfolgt wird. Nur ausnahmsweise ist dem § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) 1934 gemäß die Ausübung öffentlicher Gewalt keine umsatzsteuerbare Tätigkeit. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann aber Ausübung öffentlicher Gewalt nur anerkannt werden, wenn es sich bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts um Leistungen handelt, die ihr in ihrer Eigenschaft als Träger der öffentlichen Gewalt eigentümlich und ihr vorbehalten sind (vgl. Gutachten vom 9. 7. 1937 B D 1/37, RFG. Bd. 42 S. 253 ff., Reichssteuerblatt 1937 S. 1306. Die Kirchengemeinde vertritt allerdings die Auffassung, daß schon dann eine nicht steuerbare öffentlich-rechtliche Tätigkeit angenommen werden könne, wenn die Betätigung auf Leistungen gerichtet ist, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2) der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz 1934).

Sie meint, daß ein solcher Annahmewang bei den oben erwähnten Leistungen gegeben sei, und zwar in allen den Fällen, in denen auf Grund der Friedhofsordnung die Erfüllung der Leistungen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung bewirkt werden muß. Von den Vorbehörden haben das Finanzamt in geringerem, das Finanzgericht in größerem Umfange den Annahmewang anerkannt und entsprechend entschieden. Die bloße Abstellung auf den Annahmewang führt jedoch im vorliegenden Fall nicht zu einem einwandfreien Rechtsergebnis.

Wie schon oben dargetan, ist in erster Linie zu prüfen und zu entscheiden, welche Leistungen bei der Bestattung von Leichen den Gemeinden und den Kirchen — beide müssen auf Grund der im Deutschen Reich bestehenden einschlägigen Gesetzgebung insoweit als gleichberechtigt und gleichverpflichtet angesehen werden — eigentümlich und ihnen vorbehalten sind. Ursprünglich lag das ganze Bestattungswesen und damit auch das Friedhofswesen vollkommen in der Hand der Kirche. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts ist dieses gesetzlich auch in den Bereich gemeindlicher Selbstverwaltung gezogen worden, sodaß es jetzt gemeindliche und kirchliche Friedhöfe gibt. Beider Aufgabe ist die Bestattung der Leichen. Diese Tätigkeit ist beiden ausschließlich vorbehalten bzw. übertragen, denn es ist grundsätzlich unzulässig, Beerdigungen durch private Hand vorzunehmen. Aus diesem Rechtszustand folgt klar, daß die Bestattung von Leichen Ausfluß der Ausübung der öffentlichen Gewalt gemäß § 2 Abs. 3 UStG. 1934 ist. Dies ist aber der Fall nur insoweit, als es sich unmittelbar um die Bestattung der Leichen handelt. Dazu ist erforderlich der Erwerb einer Grabstätte und die Ausführung der Bestattung selbst. Soweit dafür Entgelte vereinnahmt werden, sind sie umsatzsteuerfrei. Alle Entgelte aber, die nur mittelbar mit der Bestattung zusammenhängen, unterliegen der Umsatzbesteuerung. Nach der nationalsozialistischen Weltanschauung kann nicht anerkannt werden, daß alles, auch das, was nicht unmittelbar mit der Bestattung zusammenhängt, den Fried-

hofsverwaltungen vorbehalten oder übertragen worden wäre. Mehrere Gesichtspunkte sprechen für die Richtigkeit dieser Auffassung.

Einmal stellen viele Friedhofsverwaltungen es ins Belieben der Angehörigen der Verstorbenen, ob sie von den kirchlichen Gepflogenheiten, wie Brennen der Kandelaber, Orgelspiel, Ausschmückung des Sarges und der Gruft, Aufstellen eines Grabmals usw. Gebrauch machen wollen oder nicht. Daraus folgt schon, daß es sich insoweit um vorbehaltene Aufgaben nicht handeln kann, weil anders die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung nicht ins Belieben der Hinterbliebenen gestellt würde. Weiter ist die Inanspruchnahme genannter Gepflogenheiten preislich ganz verschieden abgestuft; auch hieraus ist das Gegenteil von einer vorbehaltenen Betätigung der Friedhofsverwaltung zu folgern. Schließlich widerspricht die vielfach von den Kirchhofsverwaltungen begehrte Monopolstellung über ihre Friedhöfe, insbesondere die Friedhofsgärtnerei, der Volksanschauung über das freie gewerbliche Schaffen aller Volksgenossen. Wird aber das Volksempfinden auf einem bestimmten Gebiet beeinträchtigt, dann kann nicht anerkannt werden, daß noch eine vom Staat übertragene oder auch nur vorbehaltene Aufgabe im Sinne von § 2 Abs. 3 UStG 1934 vorliegt. Aus diesen Erwägungen ist auch am ehesten zu erkennen, weswegen nicht allein, wie die Steuerpflichtige möchte, auf den Annahmewang abgestellt werden darf. Denn bei der Begründung einer Monopolstellung müßte sonst Ausübung öffentlicher Gewalt angenommen werden, obwohl die Voraussetzungen dazu gar nicht erfüllt sind. Das Umsatzsteuergesetz 1934 sieht in dem Vorliegen eines Annahmewangs nur ein Verweiszeichen dafür, daß Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des § 2 Abs. 3 UStG 1934 angenommen werden kann, natürlich nur unter der Voraussetzung, daß auch die sonstigen Erfordernisse erfüllt sind. Soweit der Senat dem Annahmewang eine andere Bedeutung beigelegt hat, kann diese Ansicht nicht aufrecht erhalten werden. Der von der Steuerpflichtigen mehrfach angeführte § 19 des Steueranpassungsgesetzes hat keinerlei Bezug zu der Bestimmung des § 2 Abs. 3 UStG 1934.

Nach allem können von den durch die Steuerpflichtige aufgezählten Gebühren nur die unter Nr. 1 (Stellen- und Beisetzungsgebühren),

„ 2 (Gebühren für Vorhalten und Verlängern von Grabstellen)

„ 7 (Leichenträgergebühren),

„ 8 (Gebühren für Vorhalten von Senkflüchern),

„ 10 (Bezeichnung der Gräber mit Grabpfählen)

Umsatzsteuerfreiheit genießen. Im übrigen besteht Umsatzsteuerpflicht. Die angefochtene Entscheidung mußte wegen Rechtsirrtums aufgehoben werden. Da aus den Akten nicht ersichtlich ist, mit welchen Beträgen die umsatzsteuerfreien und die umsatzsteuerpflichtigen Gebühren zu berücksichtigen sind, wird die Sache zur erneuten Prüfung an das Finanzamt zurückverwiesen. Gleichzeitig wird ihm die Entscheidung über die Kosten und die Feststellung des Werts des Streitgegenstandes nach §§ 318 Abs. 2, 320 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung übertragen.

RFG v. 7. Juni 1940 V 23/39

Der Streit geht darum, ob gewisse von der Kirchengemeinde erzielte Einnahmen der Umsatzbesteuerung unterliegen. Es handelt sich nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils um Einnahmen

1. aus Glockenläuten,

2. aus Gruftgraben.

Das beschwerdeführende FA sieht bei sämtlichen vereinnahmten Entgelten die Umsatzsteuerpflicht als gegeben an. Das FG hat in Übereinstimmung mit der Auffassung der Kirchengemeinde in den obengenannten Tätigkeiten das Vorliegen der Ausübung öffentlicher Gewalt (§ 2 Abs. 3 UStG 1934) angenommen und demzufolge auf Steuerfreiheit erkannt.

Die Rechtsbeschwerde des Finanzamts führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, weil in gewisser Beziehung ein Rechtsirrtum des FG nicht ausgeschlossen erscheint.

Für das Gebiet der Umsatzsteuer ist grundsätzlich jeder Leistungsaustausch umsatzsteuerbar. Das Umsatzsteuergesetz 1934 hat sowohl in persönlicher als auch in sachlicher Hinsicht nur ganz ausnahmsweise Steuerfreiheit zugelassen. Eine dieser wenigen Ausnahmen ist im Fall der Ausübung öffentlicher Gewalt gegeben.

1. Der Streit, ob das Läuten von Kirchenglocken gegen Entgelt darunter fällt, ist vom Senat bereits entschieden, soweit es sich um das Läuten bei Beerdigungen handelt. Der Senat hat in seinem U. v. 10. Juni 1939 (Bd. 47 S. 63, RStB 1939 S. 896) ausgesprochen, daß eine solche Betätigung nicht in das Gebiet der Ausübung öffentlicher Gewalt fällt. Die dort angegebenen Gründe gelten insoweit auch für den vorliegenden Steuerstreit. Allerdings ist aus den Akten ersichtlich, daß das Glockenläuten nicht nur aus Anlaß von Begräbnissen, sondern auch von Trauungen in Frage kommen kann. Doch darf das Glockenläuten bei Trauungen umsatzsteuerrechtlich nicht anders beurteilt werden. In der angefochtenen Entscheidung ist die Ablehnung des Vorliegens öffentlicher Gewalt u. a. besonders darauf gegründet worden, daß die Vornahme des Glockenläutens ins Belieben der Beteiligten gestellt worden ist, woraus nicht auf eine der Kirchenverwaltung übertragene oder vorbehaltene Aufgabe geschlossen werden kann. Derselbe Gesichtspunkt muß auch für das Glockenläuten bei Trauungen Geltung haben. Auch die dafür vereinnahmten Entgelte sind somit umsatzsteuerpflichtig.

Die Kirchenverwaltung kann sich nicht etwa auf den § 19 StAnpG berufen. Diese Bestimmung bezweckt nur eine allgemeine Regelung für den Fall, daß in Steuergesetzen steuerliche Folgen an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke geknüpft werden. Dies ist aber in dem Umsatzsteuergesetz 1934 nirgends der Fall und deshalb kann das Vorliegen einer etwaigen, die Ausnahme bildenden Umsatzsteuerfreiheit bei dem gegebenen Streit nur nach dem § 2 Abs. 3 UStG 1934 in Verbindung mit § 3 UStDB beurteilt werden.

2. Das Graben einer Gruft rechnet nach obigem Urteil zu den einer Kirchenverwaltung vorbehaltenen Aufgaben. Die Entgelte dafür sind demnach umsatzsteuerfrei. Aus den Akten ergibt sich jedoch nicht mit völliger Sicherheit, ob die Entgelte für das Gruftgraben gezahlt worden sind oder nicht vielleicht für die Herrichtung von Grabhügeln. Von letzterer Tätigkeit spricht die Kirchenverwaltung in ihren Schriftsätzen. Soweit die Herrichtung von Grabhügeln in Frage kommt, besteht nach dem oben angeführten Urteil Umsatzsteuerpflicht, weil das Schaffen von Grabhügeln nicht unmittelbar zur Beerdigung gehört, also nicht unter den Begriff der Ausübung öffentlicher Gewalt fällt.

Bald nach dem Versenken des Sarges in die Gruft wird ein vorläufiger Grabhügel aufgeschüttet. Dafür wird eine besondere Gebühr regelmäßig nicht erhoben, diese Arbeit ist durch die nichtsteuerbare Gebühr für das Gruftgraben abgegolten. Nachdem die Erde sich gesetzt hat, wird nach etwa 3 bis 5 Wochen der eigentliche Grabhügel geschaffen. Dies geschieht einerseits, weil die Angehörigen des Verstorbenen nicht haben wollen, daß der Grabhügel einen unordentlichen, allen Witterungseinflüssen ausgesetzten Eindruck macht, andererseits weil auch die Friedhofsverwaltung ein starkes Interesse an einem gepflegten Friedhof hat. Diese Gründe haben unmittelbar nichts mehr mit der der Kirche oder den Gemeinden vorbehaltenen Aufgabe der Bestattung von Toten zu tun. Der Senat hat in seiner Entscheidung v. 24. April 1936 (RStB 1936 S. 758) zu der vorliegenden Frage, wenn auch nicht ausdrücklich, Stellung genommen. Soweit daraus eine andere als die jetzt vertretene Auffassung entnommen werden könnte, wird sie damit aufgegeben. Ob die eine oder die andere Tätigkeit hier in Frage kommt, ist aus den Akten nicht feststellbar. Da die eine zur Steuer-

pflcht, die andere zur Steuerfreiheit führt, ist es bei der Ungeklärtheit des Tatbestandes immerhin möglich, daß das FG den zutreffenden Tatbestand seiner Urteilsfällung nicht zugrunde gelegt hat. Deswegen muß das Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an den OVGPräf. zurückverwiesen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C 4117 (Dez. VI).

Dr. Rinder.

Nr. 77. Betrifft: Friedhöfe.

Der Reichsminister des Innern

Ib 1529/40

5360 c

Berlin, den 31. Oktober 1940

Der Friedhof ist nach heutiger Auffassung eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Einrichtung und ist daher - ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum er sich befindet - jedem Volksgenossen als Begräbnisstätte zugänglich. Hierüber und über weitere mit dem Friedhofswesen zusammenhängende Fragen ist ein Gesetz in Vorbereitung. Bis zu dessen Erlaß ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I.

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden, wo ein Bedürfnis nach Anlegung eines Friedhofes oder Erweiterung des bisherigen Friedhofgeländes besteht, diesem Bedürfnis durch Anlegung eines im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhofs Rechnung zu tragen.

II.

Die öffentlichen Friedhöfe stehen für alle Bestattungen im Gemeindegebiet einschließlich einer angemessenen und würdigen Bestattungsfeier zur Verfügung.

Die Bestattung von Juden kann verweigert werden, wenn im Gemeindegebiet oder im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde, dem die Gemeinde angehört, ein israelitischer Friedhof vorhanden ist.

Sind in einem Gemeindegebiet mehrere Friedhöfe vorhanden, so kann die Gemeinde wegen der Benutzung der Friedhöfe in örtlicher Hinsicht Bestimmungen treffen.

III.

Bei Bestattungen auf Friedhöfen, die einer Religionsgemeinschaft gehören, können auch Personen, die der Religionsgemeinschaft nicht angehören, Reden und Ansprachen halten, die dem Andenken des Verstorbenen gewidmet sind. Sie haben sich dabei aller kirchenpolitischen Ausführungen zu enthalten.

IV.

Verweigert der Friedhofseigentümer im Widerspruch zu den vorstehenden Grundsätzen die Vornahme einer Bestattung oder das Halten einer Rede oder Ansprache, so kann die Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung die Bestattung auf dem Friedhof anordnen und die Redeerlaubnis an Stelle des Eigentümers erteilen. In der Verfügung der Ortspolizeibehörde ist einer etwaigen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu versagen. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt und verpflichtet, die Aufsicht über die Bestattungsfeier zu übernehmen.

Die nachgeordneten Behörden und die Gemeinden sind zu verständigen.

Von einer Veröffentlichung des Erlasses ist abzusehen.

In Vertretung:

gez. Pfundtner.

Kiel, den 20. November 1940.

Vorstehenden Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern geben wir den Kirchenvorständen bekannt. Durch die Bestimmung der Ziffer III dieses Runderlasses sind die Anordnungen unter Ziffer 2 und 3 unserer Rundverfügung vom 28. Februar 1938 - A 3412/37 - gegenstandslos geworden. Es sind demgemäß in Zukunft Reden und Ansprachen von Personen, die dem evangelischen Glauben nicht angehören, über den durch die Rundverfügung vom 28. Februar 1938 bisher zugelassenen Kreis hinaus sowohl am Grabe wie in der Friedhofskapelle frei zu geben mit der Maßgabe, daß die Reden und Ansprachen dem Andenken des Verstorbenen gewidmet sein müssen und sich aller kirchenpolitischen Ausführungen zu enthalten haben.

Durch Erlass des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 14. November 1940 - H. B. 2775/40, I, II - wird außerdem darauf hingewiesen, daß die Eigentümer konfessioneller Friedhöfe nach dem Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 31. Oktober 1940 künftig auch die Gebühren für die Benutzung ihrer Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen für Angehörige ihrer Kirchengemeinde und andere Personen nicht mehr verschieden bemessen dürfen. Eine inhaltlich gleiche Anordnung ist von der Finanzabteilung beim Landeskirchenamt bereits unter dem 24. Oktober 1940 (Kirchl. Gef. u. V.-Blatt, Seite 99) erlassen worden. Auf diese Anordnung und auf unsere am gleichen Tage ergangene Rundverfügung - C 4203 - wird nochmals hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C 4444 (Dez. VI.)

Dr. Rinder.

Nr. 78. Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechts (Reichspachtzuschutzordnung) vom 30. Juli 1940. RGBl. Teil I Seite 1065.

Kiel, den 16. November 1940.

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechts (Reichspachtzuschutzordnung) vom 30. Juli 1940 (RGBl. Teil I Seite 1065), die das Pachtnotrecht neu regelt und am 15. August 1940 in Kraft getreten ist. Den Kirchengemeinden empfehlen wir dringend, sich mit den Bestimmungen der Verordnung bekannt zu machen. Im Besonderen weisen wir auf folgendes hin:

Die Verordnung gibt in ihren §§ 3—7 beiden Parteien eines Pachtvertrages die Möglichkeit, durch das Pachtamt den Vertrag verlängern, einen volkswirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigten Vertrag aufheben oder seinem Inhalt nach, insbesondere in bezug auf den Pachtpreis, abändern zu lassen.

§ 8 Absatz 2 der Verordnung spricht aus, daß zur Abänderung eines Pachtvertrages durch Anordnung des Pachtamts oder durch Vergleich die Genehmigung einer anderen Behörde auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften nicht mehr erforderlich ist. Diese Bestimmung kann sich ihrem Sinn nach nur auf die Genehmigung durch staatliche Behörden beziehen, durch die staatliche und volkswirtschaftliche Interessen gewahrt werden sollen, die das Pachtamt bei seiner Entscheidung selbst berücksichtigen konnte. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung, durch die neben den allgemeinen öffentlichen Interessen auch das besondere Interesse einer ordnungsmäßigen kirchlichen Vermögensverwaltung gesichert wird, wird dadurch nicht berührt. Die durch § 7 III der Grundbesitzanordnung vom 10. Juli 1939 (Gef. Bl. d. DGR. S. 75) angeordnete kirchenaufsichtliche Genehmigung von Pachtverträgen ist daher auch für Vergleiche erforderlich, durch die ein nach § 7 III genehmigungspflichtiger Pachtvertrag vor dem Pachtamt abgeändert wird.

Die Kirchenvorstände (Kirchengemeindevorstandsausschüsse) ersuchen wir, beim Abschluß eines Vergleichs auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ausdrücklich hinzuweisen und zu veranlassen, daß ein entsprechender Vorbehalt in das Vergleichsprotokoll aufgenommen wird. Außerdem ist in allen Fällen, in denen von einer Vertragspartei die Abänderung wesentlicher Vertragsbestimmungen, insbesondere der Pachtdauer oder des Pachtpreises, beantragt wird, der für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zuständigen Stelle (vergl. Bekanntmachung vom 2. August 1940 — Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt Seite 82) zu berichten.

Unsere Bekanntmachung vom 20. November 1937 — Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt Seite 140 — sowie die früheren Bekanntmachungen in Sachen des Pachtnotrechts sind damit erledigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C 3854 (Dez. II).

Dr. Rinder.

Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechts (Reichspachtshukordnung)*).

Vom 30. Juli 1940.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts vom 30. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1051) und des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Pachtshuk

§ 1 Gegenstand des Pachtshukes

(1) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen die Landpachtverträge, die Fischereipachtverträge und die Jagdpachtverträge.

(2) Landpachtverträge sind Verträge, durch die Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet werden. Für die Anwendung dieser Verordnung stehen ihnen alle anderen Vereinbarungen gleich, durch die ein Grundstück zur landwirtschaftlichen Nutzung oder der Genuß landwirtschaftlicher Erzeugnisse eines Grundstücks entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird.

(3) Zur Landwirtschaft im Sinne dieser Verordnung gehören auch der Erwerbsgartenbau, der Obstbau, der Weinbau und der Korbweidenbau.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Landpachtverträge Anwendung, die sich gleichzeitig auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstrecken oder mit einem Arbeitsverhältnis verbunden sind.

(5) Fischereipachtverträge sind Verträge, durch die Fischereirechte verpachtet werden. Für die Anwendung dieser Verordnung stehen ihnen alle anderen Vereinbarungen gleich, durch die die volle Ausübung eines Fischereirechts oder die fischereirechtliche Nutzung eines Grundstücks entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird.

(6) Jagdpachtverträge sind Verträge, durch die die Ausübung des Jagdrechts nach den §§ 12 und 13 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) übertragen wird.

§ 2 Unabdingbarkeit

(1) Die Vertragsteile können auf die ihnen nach dieser Verordnung zustehenden Rechte nicht verzichten. Vereinbarungen, nach denen einem Vertragsteil besondere Nachteile oder besondere Vorteile erwachsen sollen, wenn er diese Rechte ausübt oder nicht ausübt, sind unwirksam.

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

- (2) Die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung ist unzulässig.

§ 3 Verlängerung von Land- und Fischereipachtverträgen

- (1) Das Pachtamt kann bei Land- und Fischereipachtverträgen auf Antrag

1. eine Kündigung für unwirksam erklären und, soweit erforderlich, die Dauer des Vertrags auf angemessene Zeit festsetzen,
2. einen ohne Kündigung fristgemäß ablaufenden Vertrag auf angemessene Zeit verlängern,
3. einen aus einem anderen Grunde abgelaufenen Vertrag wieder in Kraft setzen und seine Dauer auf angemessene Zeit festsetzen,

wenn dies zur Sicherung der Volksernährung oder zu einer gesunden Verteilung der Bodennutzung erforderlich ist.

- (2) Das Pachtamt soll eine Anordnung nach Abs. 1 nicht treffen, wenn

1. der Pächter zur Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes nicht geeignet ist;
2. der Pachtgegenstand von einer obersten Reichsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle für Zwecke benötigt wird, für die die Enteignung zulässig ist, und dies durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen wird;
3. der Verpächter den Pachtgegenstand auf die Dauer persönlich bewirtschaften oder durch ein Familienmitglied bewirtschaften lassen will; wird durch den Verlust des Pachtgegenstandes dem Pächter die wirtschaftliche Lebensgrundlage entzogen, so gilt dies nur, wenn die persönliche Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes für den Verpächter oder das Familienmitglied von entscheidender Bedeutung ist;
4. die Verpachtung an den bisherigen Pächter einer gesunden Verteilung der Bodennutzung zuwiderläuft;
5. das mit dem Landpachtvertrag verbundene Arbeitsverhältnis (§ 1 Abs. 4) rechtswirksam gelöst ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nur für einen Teil des Pachtgegenstandes vor, so kann das Pachtamt Anordnungen nach Abs. 1 für den übrigen Teil des Pachtgegenstandes treffen; in diesem Falle soll es gleichzeitig den Pachtpreis neu festsetzen.

§ 4. Spätere Kündigung

Hat das Pachtamt eine Anordnung nach § 3 getroffen, so kann der Verpächter zu einem früheren als dem für die Beendigung des Pachtverhältnisses jetzt maßgebenden Zeitpunkt nur mit Zustimmung des Pachtamts kündigen. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn die Fortsetzung des Pachtverhältnisses volkswirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt wäre oder wenn Umstände hervorgetreten sind, unter denen die Fortsetzung für den Verpächter eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 5 Änderung von Land- und Fischereipachtverträgen

Das Pachtamt kann auf Antrag den Inhalt von Land- und Fischereipachtverträgen ändern, soweit er volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist, insbesondere einer Steigerung der Erzeugung entgegensteht.

§ 6 Vorzeitige Aufhebung von Landpachtverträgen

(1) Das Pachtamt kann auf Antrag einen Landpachtvertrag vor der vereinbarten Zeit aufheben, wenn der Pächter zur Bewirtschaftung deutschen Bodens ungeeignet ist. Dasselbe gilt, wenn der Pächter einen mit dem Verpächter geschlossenen Arbeitsvertrag aufgelöst oder gebrochen oder durch sein vertragswidriges Verhalten den Verpächter zur Auflösung des Vertrages veranlaßt hat.

(2) Das Pachtamt kann Anordnungen über die Abwicklung des aufgehobenen Pachtverhältnisses treffen; entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 7 Änderung von Jagdpachtverträgen

Das Pachtamt kann bei Jagdpachtverträgen auf Antrag volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Leistungen anderweitig festsetzen.

§ 8 Wirkung der Anordnungen

(1) Der Inhalt der Anordnungen des Pachtamts nach §§ 3, 5 bis 7 und der vor ihm geschlossenen Vergleiche gilt unter den Vertragsteilen als Vertragsinhalt.

(2) Trifft das Pachtamt eine Anordnung auf Grund der §§ 3, 5, 6 oder 7 oder wird vor ihm ein Vergleich geschlossen, so ist die Genehmigung einer anderen Behörde auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften nicht mehr erforderlich. Dies gilt jedoch nicht für die Bewilligung von Preiserhöhungen nach § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955), für die Genehmigung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) und für die Genehmigung nach § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905).

II. Abschnitt

Einrichtung der Pachtbehörden

§ 9 Pachtamt

(1) Pachtamt ist das Amtsgericht.

(2) Es entscheidet durch einen Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Beisitzer aus dem Kreis sachkundiger Personen.

§ 10 Gemeinschaftliche Pachtämter

(1) In Jagdpachtsachen entscheidet das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts als gemeinschaftliches Pachtamt für die Bezirke sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks; befinden sich am Orte des Landgerichts mehrere Amtsgerichte, so bestimmt der Reichsminister der Justiz eines von ihnen zum gemeinschaftlichen Pachtamt.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu einem gemeinschaftlichen Pachtamt vereinigen. Wird eine solche Bestimmung getroffen, so gehen mit ihrem Inkrafttreten die anhängigen Sachen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das gemeinschaftliche Pachtamt über. Die für den Bezirk der einzelnen Pachtämter bestellten Beisitzer werden Beisitzer des gemeinschaftlichen Pachtamts.

§ 11 Bestellung der Beisitzer

(1) Die Beisitzer bestellt der Oberlandesgerichtspräsident auf die Dauer von drei Jahren, und zwar für Land- und Fischereipachtsachen auf Vorschlag des Landesbauernführers, für Jagdpachtsachen auf Vorschlag des Gaujägermeisters.

(2) Zu diesem Zwecke legen der Landesbauernführer und der Gaujägermeister dem Oberlandesgerichtspräsidenten spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Beisitzer entsprechende Vorschlagslisten vor, und zwar

1. für Land- und Fischereipachtsachen für den Bezirk jedes Pachtamts eine Vorschlagsliste von vier Beisitzern;

2. für Jagdpachtflächen für den Bezirk jedes hierfür zuständigen Pachtamts eine Vorschlagsliste von vier Beisitzern.

(3) Es sind nur Personen vorzuschlagen, die Reichsangehörige sind, sich für das Amt eines Beisitzers eignen, im Bezirk des Pachtamts, für das sie bestellt werden sollen, ihren Wohnsitz haben und bei denen keiner der Hinderungsgründe der §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegt. In Land- und Fischereipachtflächen können Landes- und Kreisbauernführer, in Jagdpachtflächen können Gau- und Kreisjägermeister für ihren Bezirk nicht vorgeschlagen werden.

(4) Sind die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt, so bestellt der Oberlandesgerichtspräsident die vorgeschlagenen Personen zu Beisitzern. Reicht die Zahl der vorgeschlagenen Personen nicht aus, so sind auf sein Verlangen die Vorschlagslisten zu ergänzen und von ihm weitere Beisitzer zu bestellen. Die Listen der bestellten Beisitzer teilt der Oberlandesgerichtspräsident dem Pachtamt und dem Landesbauernführer oder Gaujägermeister mit, der die Vorschlagslisten eingereicht hat.

(5) Für das Recht, die Bestellung zum Beisitzer abzulehnen, sind die §§ 35 und 53 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß über das Gesuch der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet. Der Anhörung der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht.

§ 12 Amt der Beisitzer

(1) Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt.

(2) Die Beisitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt. Hierbei kann er bestimmen, daß einzelne Beisitzer nur bei Behinderung anderer Beisitzer herangezogen werden. Würden hiernach an einer Sitzung des Pachtamts zwei Beisitzer teilnehmen, die beide Verpächter oder Pächter sind, so soll anstatt des in der Liste nachstehenden Beisitzers der in der Liste nächstfolgende Beisitzer oder einer der stellvertretenden Beisitzer (Satz 2) herangezogen werden; im übrigen ist der Vorsitzende zur Änderung der Reihenfolge nur befugt, wenn Beisitzer während des Geschäftsjahres ausscheiden oder wenn neue Beisitzer eintreten. Für die Entbindung eines Beisitzers von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen gilt § 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(3) Während der Sitzung üben die Beisitzer das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie der Vorsitzende aus.

§ 13 Vereidigung der Beisitzer

Jeder Beisitzer wird bei seiner ersten Dienstleistung auf die Dauer seines Amtes vereidigt. Der Vorsitzende des Pachtamts richtet an ihn die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Der Beisitzer leistet den Eid, indem er die rechte Hand erhebt und die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Ist der Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, für die ein Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. Erklärt ein Beisitzer, daß er gegen die Eidesleistung in religiöser Form Bedenken habe, so ist der Eid unter Weglassung der religiösen Beteuerung abzunehmen.

§ 14 Amtsenthebung der Beisitzer

Stellt sich nachträglich heraus, daß bei einem Beisitzer eine der Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 gefehlt hat, fällt eine dieser Voraussetzungen nachträglich weg oder macht sich ein Beisitzer einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig, so ist er durch den Oberlandesgerichtspräsidenten

ten seines Amtes zu entheben. Vor der Entscheidung sind der Beisitzer und der Landesbauernführer oder der Gaujägermeister, der den Beisitzer vorgeschlagen hat, zu hören.

§ 15 Beschwerdegericht

(1) Das Oberlandesgericht entscheidet als Beschwerdegericht in der Besetzung mit zwei beamteten Richtern, von denen der dienstältere den Vorsitz führt, und drei nicht beamteten Beisitzern aus dem Kreise sachkundiger Personen. Ist die Beschwerde unzulässig, betrifft sie lediglich eine Kostenentscheidung (§ 34) oder richtet sie sich gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden des Pachtamts, so entscheidet der Vorsitzende allein.

(2) Für die Beisitzer gelten die für die nichtbeamteten Beisitzer der Pachtämter getroffenen Vorschriften entsprechend mit der Maßgabe, daß sowohl für Land- und Fischereipachtsachen als auch für Jagdpachtsachen für den Bezirk jedes Oberlandesgerichts eine Vorschlagsliste von je sechs Beisitzern vorzulegen ist und daß bei der Einreichung der Vorschlagslisten für Land- und Fischereipachtsachen an die Stelle des Landesbauernführers der Reichsbauernführer tritt. Die Beisitzer eines Pachtamts können nicht Beisitzer des übergeordneten Oberlandesgerichts sein.

§ 16 Entschädigung der Beisitzer

Auf die Entschädigung der nichtbeamteten Beisitzer sind die Vorschriften über die Entschädigung der nichtbeamteten Beisitzer im Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden entsprechend anzuwenden. Die Beisitzer bei den Pachtämtern erhalten die Entschädigungssätze der Arbeitsrichter, die Beisitzer bei den Oberlandesgerichten die der Landesarbeitsrichter.

III. Abschnitt

Verfahren

§ 17 Grundsatz

- (1) Das Verfahren in Pachtchufsachen ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- (2) Es gelten dafür die besonderen Vorschriften der §§ 18 bis 36 dieser Verordnung.

§ 18 Sachliche Zuständigkeit

Für Pachtchufsachen sind die Pachtämter ausschließlich zuständig.

§ 19 Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Pachtamt, in dessen Bezirk die Pachtgrundstücke ganz oder zum größten Teil liegen oder das verpachtete Recht im wesentlichen ausgeübt wird.

(2) Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Pachtämtern örtlich zuständig ist, so wird das zuständige Pachtamt durch das gemeinschaftliche Oberlandesgericht, und wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch dasjenige Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst mit der Sache befaßte Pachtamt gehört. Ist das zuständige Pachtamt in einem einzelnen Fall an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert, so erfolgt die Bestimmung durch das übergeordnete Oberlandesgericht.

§ 20 Antrag

(1) Das Verfahren in Pachtchufsachen wird nur auf Antrag eingeleitet.

(2) Antragsberechtigt sind die Vertragsteile und der Kreisbauernführer, an dessen Stelle in Jagdpachtsachen der Kreisjägermeister tritt; im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 1 ist nur der Landesbauernführer antragsberechtigt.

§ 21 Antragsfristen

- (1) Der Antrag auf Verlängerung des Pachtverhältnisses (§ 3) ist nur zulässig, wenn er
 1. im Falle der Kündigung eines Vertrags (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) spätestens zwei Monate nach Zugang der Kündigung;
 2. im Falle des fristgemäßen Vertragsablaufs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) bei Verpachtung eines Hofes spätestens zwei Jahre, im übrigen spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrags;
 3. im Falle des Vertragsablaufs aus anderen Gründen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) spätestens zwei Monate nach Eintritt dieses Grundes

beim Pachtamt eingeht.

(2) Der Antrag auf Änderung des Vertrags (§§ 5 und 7) ist nur zulässig, wenn er spätestens zwei Monate nach Ablauf des Vertragsjahres, für das die Änderung verlangt wird, beim Pachtamt eingeht.

(3) War der Antragsteller ohne sein oder seines Vertreters Verschulden verhindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen, so kann das Pachtamt den Antrag nachträglich zulassen, wenn er binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses gestellt wird; das Pachtamt kann den Antrag ferner nachträglich zulassen, wenn es zur Vermeidung einer unbilligen Härte oder aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten ist. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist, im Falle des Abs. 1 Nr. 2 nach Ablauf des Vertrags, ist die nachträgliche Zulassung des Antrags ausgeschlossen. Die nachträgliche Zulassung des Antrags kann nur mit der Hauptsache angefochten werden.

§ 22 Ausschließung und Ablehnung von Beisitzern

(1) Auf die Ausschließung und Ablehnung der Beisitzer sind die Vorschriften der §§ 41 bis 48 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Über die Ausschließung und Ablehnung entscheidet der Vorsitzende endgültig.

(2) Gesetzliche Vertreter eines am Verfahren beteiligten oder Personen, die zu ihm in einem Dienstverhältnis stehen, sind von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen.

§ 23 Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die außerhalb einer Sitzung erforderlichen Beschlüsse und Verfügungen erläßt der Vorsitzende.

(2) Er hat die Angelegenheit so vorzubereiten, daß die Endentscheidung möglichst auf Grund einer Sitzung getroffen werden kann. Er kann zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen treffen, insbesondere Termine festsetzen, Ladungen von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, amtliche Äußerungen herbeiführen, schriftliche Unterlagen heranziehen, den am Verfahren Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen zu ergänzen, und das persönliche Erscheinen der Vertragsteile anordnen. Solche Maßnahmen können nur mit der Hauptsache angefochten werden.

§ 24 Mündliche Verhandlung

(1) Ordnet der Vorsitzende die mündliche Erörterung des Sachverhalts mit den Beteiligten an, so ist zu dem Termin der Kreisbauernführer, in Jagdpachtsachen der Kreisjägermeister, auch dann zu laden, wenn er an dem Verfahren nicht beteiligt ist. Dies gilt nicht in Verfahren auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1.

(2) Über die Verhandlung soll eine Niederschrift aufgenommen werden.

§ 25 Anhörung der Beteiligten

Wird nicht nach § 24 verfahren, so hat das Pachtamt vor der Entscheidung den am Verfahren Beteiligten und, außer in Verfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1, dem Kreisbauernführer, in Jagdpachtsachen dem Kreisjägermeister, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 26 Entscheidung

Das Pachtamt entscheidet durch begründeten Beschluß, der die Bezeichnung des Pachtamts, der Sache und der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Pachtamts sowie den Tag der Entscheidung enthält. Der mit Gründen versehene Beschluß ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Ergeht die Entscheidung im Anschluß an eine mündliche Verhandlung, so ist sie, wenn die Beteiligten anwesend sind, durch den Vorsitzenden zu verkünden. Die Verkündung besteht in der Verlesung der Beschlußformel; der Vorsitzende kann auch die Entscheidungsgründe verlesen oder ihren wesentlichen Inhalt mitteilen.

§ 27 Einstweilige Anordnung

(1) Das Pachtamt kann auf Antrag, solange eine Pachtchuzsache bei ihm anhängig ist, das Pachtverhältnis und die Bewirtschaftung des Betriebes oder Grundstücks für die Zeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache vorläufig regeln.

(2) Eine Anordnung nach Abs. 1 kann nur mit der Hauptsache angefochten werden.

§ 28 Vorentscheidung

(1) Der Anordnung des Pachtamts nach § 27 kann eine Vorentscheidung durch den Vorsitzenden vorangehen. Sie wird endgültig, wenn nicht binnen zwei Wochen seit ihrer Bekanntmachung Einspruch eingelegt wird. Hierauf ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Einspruchsberechtigt sind die Vertragsteile und der Kreisbauernführer, an dessen Stelle in Verfahren auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauernführer, in Jagdpachtsachen der Kreisjägermeister tritt.

(3) Der Einspruch ist beim Pachtamt schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Er ist zu begründen. Er kann auf neue Tatsachen oder Beweise gestützt werden.

(4) Das Pachtamt gewährt einem Einspruchsberechtigten, der ohne sein oder seines Vertreters Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn der Einspruchsberechtigte binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Einspruch einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Die Entscheidung des Pachtamts ist endgültig.

§ 29 Sofortige Beschwerde

(1) Gegen Beschlüsse des Pachtamts, durch die eine der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Anordnungen getroffen oder durch die ein entsprechender Antrag oder die nachträgliche Zulassung eines Antrags (§ 21 Abs. 3) abgelehnt wird, ist die sofortige Beschwerde gegeben.

(2) Beschwerdeberechtigt sind die Vertragsteile und der Kreisbauernführer, an dessen Stelle in Verfahren auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauernführer, in Jagdpachtsachen der Kreisjägermeister tritt.

(3) Die sofortige Beschwerde ist für die Vertragsteile nur zulässig, wenn das Pachtamt sie in seinem Beschluß ausdrücklich zugelassen hat oder wenn bei entgeltlichen Verträgen das vereinbarte, bei unentgeltlichen Verträgen das ortsübliche Jahresentgelt den Wert von zweihundert Reichsmark übersteigt. Das Pachtamt soll die sofortige Beschwerde zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn es, bei der Auslegung einer Rechtsfrage von einer ihm bekannten Entscheidung eines Oberlandesgerichts, eines Erbhofgerichts, des Reichsgerichts oder des Reichserbhofgerichts zu derselben Frage abweicht.

§ 30 Beschwerdeverfahren

(1) Auf das Beschwerdeverfahren sind die Vorschriften der §§ 22 bis 28 entsprechend anzuwenden. Beschlüsse des Beschwerdegerichts sind von den beamteten Richtern zu unterzeichnen; ist einer von ihnen verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem anderen beamteten Richter unter dem Beschluß vermerkt.

(2) Weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 31 Wirksamwerden und Bekanntmachung

(1) Die im § 29 Abs. 1 bezeichneten Beschlüsse des Pachtamts werden erst mit der Rechtskraft wirksam. Sie sind den Beteiligten und dem Kreisbauernführer, in Jagdpachtsachen dem Kreisjägermeister, von Amts wegen zuzustellen. Die Vertragsteile sind dabei über die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde zu belehren. Mit der Zustellung beginnt die Beschwerdefrist.

(2) Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts über sofortige Beschwerden gegen die im Abs. 1 erwähnten Beschlüsse des Pachtamts sind den Beteiligten zuzustellen und dem Kreis- und dem Landesbauernführer, in Jagdpachtsachen dem Kreisjägermeister, in Abschrift mitzuteilen.

§ 32 Entscheidung über die Kosten

(1) In den Entscheidungen in der Hauptsache können zugleich am Verfahren Beteiligten die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens notwendigen außergerichtlichen Kosten anderer Beteiligter ganz oder teilweise auferlegt werden; dies soll geschehen, soweit der Beteiligte die Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat. Dem Landes- und dem Kreisbauernführer sowie dem Gau- und dem Kreisjägermeister können die Kosten nicht auferlegt werden.

(2) Bei einem Verfahren, das auf einem Antrag oder einer Beschwerde des Kreis- oder Landesbauernführers oder des Kreis- oder Gaujägermeisters beruht, ist nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und inwieweit anderen am Verfahren Beteiligten die Kosten aufzuerlegen sind.

§ 33 Festsetzung der Kosten

(1) Die Kosten, über die nach § 32 entschieden ist, werden auf Antrag von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Pachtamts festgesetzt.

(2) Zur Berücksichtigung eines Anspruchs genügt es, daß er glaubhaft gemacht wird.

(3) Über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschluß entscheidet der Vorsitzende des Pachtamts. Die Erinnerung ist binnen einer mit der Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen einzulegen. Die §§ 22 Abs. 2 und 24 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß über den Wiedereinsetzungsantrag der Vorsitzende des Pachtamts endgültig entscheidet.

§ 34 Beschwerde gegen Kostenentscheidungen

Die Entscheidungen des Pachtamts über die Kosten nach § 32 können selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, sofern der Beschwerdegegenstand den Betrag von fünfzig Reichsmark übersteigt. Das gleiche gilt für die Entscheidungen des Vorsitzenden des Pachtamts über Erinnerungen nach § 33 Abs. 3.

§ 35 Änderung des Geschäftswerts

(1) Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Wert des Gegenstandes festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Wertberechnung abweicht, die der Kostenfestsetzung zu-

grunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend zu ändern; die §§ 33 und 34 gelten entsprechend.

(2) Wird die Entscheidung über die Kosten abgeändert, so ist auf Antrag auszusprechen, daß die auf Grund der abgeänderten Entscheidung zuviel gezahlten Kosten zu erstatten sind.

§ 36 Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung findet nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

1. aus Vergleichen, die vor den Pachtbehörden geschlossen worden sind, soweit sie ihrem Inhalt nach zur Vollstreckung geeignet sind;
2. aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen und Entscheidungen nach § 35 Abs. 2.

IV. Abschnitt

Zuständigkeit der Landes- und Kreisbauernführer und der Gau- und Kreisjägermeister

§ 37

(1) Örtlich zuständig im Rahmen dieser Verordnung ist der Landes- oder Kreisbauernführer oder der Gau- oder Kreisjägermeister, in dessen Bezirk die Pachtgrundstücke ganz oder zum größten Teile liegen oder das verpachtete Recht im wesentlichen ausgeübt wird.

(2) Ist zweifelhaft, welcher von mehreren zu derselben Landesbauernschaft gehörenden Kreisbauernführer zuständig ist, so bestimmt der Landesbauernführer den zuständigen Kreisbauernführer; im übrigen bestimmt der Kreisbauernführer in Zweifelsfällen den zuständigen Landes- und Kreisbauernführer. Ist zweifelhaft, welcher von mehreren zu demselben Jagdgau gehörigen Kreisjägermeistern zuständig ist, so bestimmt der Gaujägermeister den zuständigen Kreisjägermeister, im übrigen bestimmt der Kreisjägermeister in Zweifelsfällen den zuständigen Gau- oder Kreisjägermeister.

V. Abschnitt

Sondervorschriften für Erbhöfe und staatseigenen Grundbesitz

§ 38 Erbhöfe

(1) Bei Landpachtverträgen über Erbhöfe oder Grundstücke, die zu einem Erbhof gehören, tritt an die Stelle des Pachtamts das Auerbengericht, an die Stelle des Oberlandesgerichts das Erbhofgericht. Das gleiche gilt bei Fischereipachtverträgen über Gewässer oder Fischereirechte, die zu einem Erbhof gehören.

(2) Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Auerbenbehörden sowie der Landes- und Kreisbauernführer sind die §§ 42, 43 und 54 des Reichserbhofgesetzes entsprechend anzuwenden. Für das Verfahren vor den Auerbenbehörden sind die Vorschriften der Erbhofverfahrensordnung (ERhVO) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine einstweilige Anordnung nur nach §§ 27, 28 und eine sofortige Beschwerde gegen die im § 29 Abs. 1 bezeichneten Beschlüsse nur nach § 29 dieser Verordnung zulässig ist und weitere Beschwerde nicht stattfindet.

§ 39 Staatseigener Grundbesitz

(1) Bei Grundbesitz, der im Eigentum des Reichs oder eines Landes steht, kann der Pächter einen Antrag nach den §§ 3 und 5 nur stellen, wenn der Kreisbauernführer zugestimmt hat.

(2) Bei staats eigenen Jagdbezirken kann der Jagdpächter einen Antrag nach § 7 nur stellen, wenn der Kreisjägermeister zugestimmt hat. Der Kreisjägermeister ist bei solchen Jagdbezirken zur selbständigen Antragstellung nicht befugt.

VI. Abschnitt

Kosten.

§ 40 Anwendbarkeit der Kostenordnung

Für die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Pachtbehörden gelten die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371), soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 41 Gebührensätze

- (1) Im Verfahren vor dem Pachtamt und vor dem Beschwerdegericht wird erhoben:
 - a) das Doppelte der vollen Gebühr für das Verfahren im allgemeinen;
 - b) das Doppelte der vollen Gebühr für den Erlaß einer das Verfahren des Rechtszuges beendenden Entscheidung, durch die nicht lediglich ein Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird;
 - c) die Hälfte der vollen Gebühr für die Entscheidung über einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung und, sofern gegen die Vorentscheidung des Vorsitzenden ohne Erfolg Einspruch eingelegt wird (§ 28 Abs. 1), insgesamt die volle Gebühr.
- (2) Wird ein Antrag oder eine Beschwerde zurückgenommen, bevor der Gegner zur Äußerung aufgefordert oder Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, oder wird ein Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, so wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

§ 42 Geschäftswert

- (1) Der Geschäftswert bestimmt sich
 - a) im Verfahren nach den §§ 3, 4 und 6 nach dem Wert der Leistungen des Pächters während zwei Jahren, falls nicht nach den Anträgen ein kürzerer Zeitraum zugrunde zu legen ist;
 - b) im Verfahren nach § 5 — soweit es sich nicht um eine Neu Festsetzung der Leistungen des Pächters handelt — und beim Erlaß einer einstweiligen Anordnung (§ 27) nach freiem Ermessen mit der Maßgabe, daß der Höchstwert 5000 Reichsmark beträgt;
 - c) im Verfahren zur Neu Festsetzung der Leistungen des Pächters (§§ 5 und 7) nach dem Wertunterschied zwischen den bisherigen und den neu beantragten Leistungen des Pächters, berechnet auf die Zeit, für die die Neu Festsetzung beantragt wird, höchstens auf drei Jahre.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 3 ist der Festsetzung des Geschäftswerts ein entsprechender Teil der Leistungen des Pächters zugrunde zu legen. Die Neu Festsetzung des Pachtpreises bleibt in diesem Falle außer Betracht.

- (3) Ist ein Antrag auf Änderung der Bestimmungen des Pachtvertrags (§ 5) mit einem Antrag anderer Art verbunden, so wird die Gebühr nach dem zusammengerechneten Geschäftswert erhoben.

§ 43 Festsetzung des Geschäftswerts

Den Geschäftswert setzt der Vorsitzende von Amts wegen fest.

§ 44 Kostenfreiheit für die Bauernführer und Jägermeister

Der Kreis- und der Landesbauernführer sowie der Kreis- und der Gaujägermeister sind in keinem Falle zur Zahlung von Kosten verpflichtet.

§ 45 Fälligkeit, Vorschuß

(1) Gebühren werden bei Entscheidungen über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit der Entscheidung, im übrigen erst dann fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet ist.

(2) Der Gebührenvorschuß nach § 7 der Kostenordnung ist in Höhe des Doppelten der vollen Gebühr zu erheben. Wird der Antrag vom Kreis- oder Landesbauernführer oder vom Kreisjägermeister gestellt oder die Beschwerde vom Kreis- oder Landesbauernführer oder Kreis- oder Gaujägermeister eingelegt, so wird ein Vorschuß nicht erhoben.

§ 46 Erinnerung gegen den Kostenanfaß und Beschwerde über die Festsetzung des Geschäftswerts

(1) Über die Erinnerung gegen den Kostenanfaß entscheidet der Vorsitzende.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Pachtamts über die Festsetzung des Geschäftswerts (§ 43) und über die Erinnerung (Abs. 1) ist die Beschwerde nach der Vorschrift des § 13 Abs. 3 Satz 1 der Kostenordnung gegeben. Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende des Beschwerdegerichts.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des § 13 der Kostenordnung Anwendung. Weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 47 Erst- und Zweitschuldner

Soweit einem Beteiligten die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihm durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen sind, soll die Haftung anderer Beteiligter nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

§ 48 Gebühren der Rechtsanwälte

(1) Im Verfahren vor dem Pachtamt und dem Beschwerdegericht finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 13 der Reichsgebührenordnung vorgesehenen Gebühren nur zur Hälfte erwachsen.

(2) Im Beschwerdeverfahren erwachsen die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug.

(3) Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebenden Geschäftswert. Die Vorschriften der §§ 43 und 46 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 49 Zeugen- und Sachverständigengebühren

Für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sinngemäß.

§ 50 Gebühren im Verfahren vor den Anerbenbehörden

Im Verfahren vor den Anerbenbehörden gelten die Kostenvorschriften der Erbhofverfahrensordnung nach Maßgabe der §§ 41, 42, 45 und 48 dieser Verordnung.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 51 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 1940 in Kraft. Gleichzeitig treten die Pachtchutzordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152), das Gesetz über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 221) und die dazu erlassenen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft. § 4 des Gesetzes über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts vom 30. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1051) bleibt unberührt.

(2) Soweit auf Grund der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 22. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 535) bei den Amtsgerichten Beisitzer bestellt sind, treten diese bis zu einem vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz zu bestimmenden Zeitpunkt an die Stelle der nach § 9 Abs. 2 und § 11 für Land- und Fischereipachtsachen zu bestellenden Beisitzer.

§ 52 Anwendung auf beendigte Pachtverhältnisse

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auch auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gekündigt oder abgelaufen sind, sofern nicht der Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte zu erkennen gegeben hat, daß er das Pachtverhältnis nicht mehr fortsetzen wolle, oder die Fortsetzung des Pachtverhältnisses für den Verpächter eine unbillige Härte bedeuten würde. § 21 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Anträge nach Abs. 1 können nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr gestellt werden.

(3) Die Vorschriften des § 4 finden auch Anwendung, wenn vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine dem § 3 Abs. 1 entsprechende Anordnung getroffen worden ist.

§ 53 Anwendung in Entschuldungsfällen

Soweit auf Grund der besonderen Vorschriften für landwirtschaftliche Entschuldungsverfahren die Dauer des Pachtverhältnisses oder die Leistungen des Pächters durch das Entschuldungsamt festgesetzt worden sind, können abweichende Anordnungen nach den §§ 5 und 6 nur mit Zustimmung des Entschuldungsamts getroffen werden. Ist oder wird ein Entschuldungsverfahren anhängig, nachdem ein Antrag beim Pachtamt gestellt ist, so hat das Pachtamt sein Verfahren bis zur Erledigung des Entschuldungsverfahrens auszusetzen.

§ 54 Behandlung früherer Entscheidungen in Erbhospachtsachen

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung ergangene Beschlüsse der Pachtbehörden über die Verlängerung oder die Änderung eines Pachtvertrags über einen Erbhof oder über ein zu einem Erbhof gehöriges Grundstück bedürfen nicht der Genehmigung des Anerbengerichts; dasselbe gilt für einen Fischereipachtvertrag über Gewässer oder Fischereirechte, die zu einem Erbhof gehören. Soweit Anerbengerichte bereits rechtskräftig über eine Genehmigung entschieden haben, hat es dabei sein Verwenden. Bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängige Genehmigungsverfahren werden gegenstandslos; entstandene Gerichtskosten bleiben außer Ansatz; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

§ 55 Behandlung anhängiger Pachtchutzsachen

(1) Am 15. August 1940 bereits anhängige Pachtchutzsachen werden in dem Rechtszuge, in dem sie sich an diesem Tage befinden, von dem Gericht, das mit ihnen befaßt ist, nach den bisherigen Vorschriften über die Einrichtung und das Verfahren der Pachtbehörden zu Ende geführt.

(2) Rechtsentscheide finden vom 15. August 1940 ab nicht mehr statt. Anhängige Rechtsentscheidungen sind an das gemäß § 15 zuständige Oberlandesgericht abzugeben; dieses entscheidet über das eingelegte Rechtsmittel an Stelle des bisher mit der Sache befaßt gewesenen Landgerichts.

§ 56 Kostenbeschwerde

Die Beschwerde nach den §§ 34 und 46 Abs. 2 ist für die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands die für Beschwerden nach § 104 Abs. 3 Satz 5 der Zivilprozeßordnung geltende Wertgrenze übersteigt.

Berlin, den 30. Juli 1940.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung:

H. Balle

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung:

Dr. Schlegelberger

Der Reichsjägermeister

In Vertretung:

Alpers

Nr. 79. Kirchliche Meldevorschriften in der Ostmark.

Mit Runderlaß vom 1. Juni 1940, Zl. 4441/40, hat der Oberkirchenrat auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich durch die Unmöglichkeit allgemeiner Einsicht in die Melderegister und in die Lohnsteuerkarten hinsichtlich der Erfassung der Glaubensgenossen ergeben haben.

Der Oberkirchenrat hatte die Presbyterien gebeten, Anregungen zur Behebung dieser Schwierigkeiten zu geben.

In Auswertung dieser Anregungen der Presbyterien wird nunmehr

I. angeordnet:

1. Sofern eine kirchliche Stelle (Pfarramt oder Presbyterium) bekannt wird, daß ein Glaubensgenosse ihres Sprengels aus seinem bisherigen Wohnort verzogen ist, ist diese kirchliche Stelle verpflichtet, durch Einzelanfrage an die zuständige Meldebehörde festzustellen, wie die neue Anschrift des übersiedelten Glaubensgenossen lautet.

2. Sämtliche Zu- und Wegzüge, Eintritte, Austritte und Verheirathungen sind mittels des in Anlage 1 angeführten Meldebogens allmonatlich jeweils bis zum 10. eines jeden Monats an den Oberkirchenrat einzusenden.

Die Meldebogen werden vom Oberkirchenrat aufgelegt und den Pfarrämtern unentgeltlich auf Bestellung zur Verfügung gestellt.

Der Oberkirchenrat wird die allmonatlich einlangenden Meldebogen, die auch für ins Altreich Verziehende Geltung haben, der Kirchenbeitragsstelle zur Durcharbeitung übergeben und sodann an die neuzuständigen Pfarrgemeinden weiterleiten.

Anlage 1

Neu zuständiges Pfarramt

Der bisher in (genaue Anschrift)

wohnhafte gewesene (Vor- und Zuname)

geboren am in Religion

Beruf

und dessen Ehegattin (Vor- und Zuname), geborene
(Mädchenname)

geboren am in Religion

sowie dessen Kinder (Vor- und Zuname, Geburtstag und Ort, Religion)

ist (sind) nach überfiedelt,
aus der evangelischen Kirche A. B./G. B. am ausgetreten,
in die evangelische Kirche A. B./G. B. am eingetreten,
hat am in
die / den (Vor- und Zuname), geboren am
in Religion Beruf geheiratet
und wohnt nun in (genaue Anschrift)

Anmerkung:

Evangelisches Pfarramt in am
Bei der Kirchenbeitragsstelle
des Oberkirchenrates vorgemerkt:
Wien, am

Kiel, den 13. November 1940.

Vorstehende auszugsweise Abschrift aus dem Stück 10/1940 des „Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. G. B. in Österreich“ geben wir den Kirchenvorständen zur Kenntnis mit dem Bemerkten, daß es sich um einen umfassenden Versuch handelt, vor allem für die ordnungsgemäße Erhebung der Kirchenbeiträge ein geregeltes kirchliches Meldewesen einzurichten. Der Evangelische Oberkirchenrat in Wien hat gebeten, zu veranlassen, daß die Überfiedlung von Evangelischen in das Gebiet der Ostmark ihm laufend bekannt gegeben werden möchte. Er wird seinerseits den Wohnungswechsel von Evangelischen aus der Ostmark nach dem Altreichsgebiet den jeweils zuständigen Landeskirchen mitteilen.

Demgemäß ordnen wir hiermit an, daß uns die Kirchenvorstände über den Fortzug eines Gemeindegliedes aus der schleswig-holsteinischen Landeskirche in das Gebiet der Ostmark zu berichten haben. Vor Einreichung der Berichte an uns ist das oben abgedruckte Formular des Oberkirchenrats in Wien einzusehen, damit gewährleistet wird, daß alle in Betracht kommenden Angaben in den Berichten enthalten sind.

In diesem Zusammenhange wird auf den § 6 Abs. 3 der Anordnung über die Vermeidung kirchlicher Doppelbesteuerungen vom 7. März 1939 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1939, Seite 91) verwiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung.

In Vertretung:

Bührle.

Nr. 80. Erfassung der Bronzeglocken.

Kiel, den 21. November 1940.

Wir geben den Kirchenvorständen unter Hinweis auf unsere Rundverfügung vom 18. April 1940 — C 1798 — hiermit zur Kenntnis, daß die Abnahme der Glocken nach Absatz 2 des Rund-
erlasses des Herrn Reichsministers des Innern vom 20. September 1940 — Z 611/40 — 5140 —
(Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 1826) bis auf weiteres zurückgestellt worden
ist, während die Beschlagnahme und die Meldepflicht unverändert aufrecht erhalten bleiben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4116 (Dez. III).

Dr. Rinder.

Nr. 81. Neueinstellungen in die Bibliothek des Landeskirchenamts.

Kiel, den 21. November 1940.

Folgende Bücher wurden in letzter Zeit in die Bibliothek des Landeskirchenamts neu eingestellt:

Theologie

Bobbermin: „Luther, Kant, Schleiermacher in ihrer Bedeutung“.

Horst Stephan: „Geschichte der evangelischen Theologie“.

Theodor Pauls: „Erziehung und Unterricht in Luthers Theologie“.

Werner Eiert: „Der christliche Glaube“.

Rudolf Otto: „Reich Gottes und Menschensohn“.

Schütz: „Das Evangelium den Menschen unserer Zeit dargestellt“.

Mittelmeyer: „Aus meinem Leben“.

Mittelmeyer: „Theologie und Anthroposophie“.

Kirchengeschichte

Die Kirchenordnung des Domstifts Rastenburg.

Karl Fritz: „Aus dem vorderen Orient — Christentum und Protektormächte“.

Albrecht Alt: Palästina-Jahrbuch.

W. Endesfelder: „Ev. Pfarrer im völkischen Freiheitskampf der Ostmark und des Sudetenlandes“.

Adolf Deißmann: „Una Sancta“.

Albrecht Allmann: „Frankreichs Protestantismus im Krieg“.

Der Katholizismus der Zukunft.

Kirchenrecht und Kirchenverwaltung

Bereinigte Ev.-protestantische Landeskirche Badens — Übersicht über die Einteilung der
kirchlichen Verwaltung.

Heimatliteratur

Bolquart Pauls: „Katalog der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek“ (Band 1—3
Nachtrag für die Jahre 1925—1937).

Boetius: „Überschwemmung von Nordstrand“.

Christian Röß: „Schwanen“ ein Heimatbuch.

Allgemeines Schrifttum

Peter Schütt: „Der letzte Halt“.

Volkmar Löber: „Im Bunde mit Gott!“

Gjvind Berggrav: „Land der Spannungen — Das unbekannte Norwegen“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A 1889 (Dez. VIII).

Dr. Rinder.

Nr. 82. Kirchliche Statistik der evangel.-luth. Landeskirche

Laufende Nummer	Propstei	Seelenzahl (nur Evang.)	Geburten					
			Gesamt- zahl	aus rein evang. Ehen	aus konfessionsversch. Ehen			unehelich von evang. Müttern
					evang.= katholisch	evang.= sonst- christlich	evang.= sonstige	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Eiderstedt	15 666	350	321	4	—	13	12
2	Flensburg	79 702	1 630	1 459	21	1	53	96
3	Hütten	49 744	1 046	930	22	—	53	71
4	Husum-Bredstedt . . .	46 083	1 198	1 122	19	—	24	33
5	Nordangeln	24 777	512	478	5	1	13	15
6	Schleswig	46 980	975	852	20	8	36	59
7	Südangeln	29 901	622	577	7	—	5	33
8	Südtondern	42 602	1 042	963	24	—	23	32
	Herzogtum Schleswig	335 455	7 405	6 702	122	10	220	351
9	Altona	171 767	2 478	1 809	153	10	202	304
10	Riel	257 434	4 464	3 433	228	7	270	526
11	Münsterdorf	51 263	1 064	951	21	—	41	51
12	Neumünster	84 675	1 999	1 606	70	4	209	110
13	Norderdithmarschen . .	42 382	1 029	949	12	—	31	37
14	Oldenburg	47 560	1 066	961	16	7	18	64
15	Pinneberg	156 191	1 855	1 576	94	10	94	81
16	Plön	48 100	1 072	941	24	9	25	73
17	Ranzau	60 057	1 278	1 109	45	21	61	42
18	Rendsburg	75 537	1 675	1 494	43	—	44	94
19	Segeberg	48 994	961	858	18	—	31	54
20	Stormarn	159 841	2 214	1 777	114	19	198	106
21	Süderdithmarschen . .	60 129	1 427	1 283	18	—	83	43
	Herzogtum Holstein	1 263 930	22 582	18 747	856	87	1 307	1 585
	Lauenburg	55 766	959	837	30	2	27	63
	Herzogtum Schleswig	335 455	7 405	6 702	129	10	220	851
	Landeskirche	1 655 151	30 946	26 286	1 008	99	1 554	1 999

Schleswig-Holstein für das Jahr 1939.

Gesamt- zahl	Taufen					auf 100 Geburten entfallen Taufen		Zeit der Taufe		
	aus rein evang. Ehen	aus konfessionsversch. Ehen			unehelich vonevang. Müttern	in rein ev. Ehen	von Un- ehelichen	in den ersten 6 Wochen	zwischen 6 Wochen und 1 Jahr	später als 1 Jahr
		evang.= katholisch	evang.= sonst- christlich	evang.= sonstige						
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
315	302	1	—	2	10	94	83	74	226	15
1 222	1 128	22	—	31	41	76	43	298	858	66
936	862	12	1	16	45	93	63	197	701	38
1 049	1 002	9	—	9	29	91	88	490	548	11
520	503	3	2	—	12	105	80	235	275	10
867	801	16	—	7	43	94	73	267	565	35
632	602	5	1	1	23	104	70	185	433	14
902	858	13	1	4	26	94	81	271	613	18
6 443	6 058	81	5	70	229	90,89	65,24	2 017	4 219	207
1 628	1 416	64	—	56	92	78	30	116	1 118	394
3 618	2 964	120	6	162	363	86	69	1 376	1 999	243
913	845	12	—	17	39	96	77	168	708	37
1 366	1 279	23	—	24	40	85	35	183	1 122	61
841	796	9	1	3	32	84	86	137	679	25
957	880	10	—	5	62	92	97	135	769	53
1 998	1 838	55	3	50	52	117	64	197	1 550	251
953	864	21	—	6	62	92	85	166	759	28
1 010	956	9	4	15	26	86	62	141	828	42
1 358	1 277	21	—	11	49	86	52	312	1 016	30
838	785	11	1	5	36	91	67	104	720	14
1 813	1 665	39	4	48	57	94	56	194	1 264	355
1 089	1 039	10	—	8	32	81	74	217	833	39
18 379	16 604	404	19	410	942	88,86	59,43	3 446	13 361	1 572
972	890	14	4	17	47	106,84	75,08	254	674	44
6 443	6 058	81	5	70	229	90,89	65,24	2 017	4 219	207
25 794	23 552	499	28	497	1 218	89,60	60,93	5 717	18 254	1 823

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Laufende Nummer	Propstei	Taufverfügungen	Eheschließungen					Trauungen
			Gesamt- zahl	rein evang. Ehen	konfessionsverschiedene Ehen			Gesamtzahl
					evang.= katholisch	evang.= sonst= christlich	evang.= sonstige	
21	22	23	24	25	26	27		
1	Eiderstedt	1	134	111	7	—	16	71
2	Flensburg	—	702	580	40	1	81	377
3	Hütten	—	497	391	37	—	69	243
4	Husum-Bredstedt. . .	—	425	384	18	2	21	309
5	Nordangeln	—	221	194	7	8	12	171
6	Schleswig	—	363	304	21	5	33	235
7	Südangeln	—	249	230	9	—	10	194
8	Südtondern	1	396	338	26	4	28	231
	Herzogtum Schleswig	2	2 987	2 532	165	20	270	1 831
9	Altona	4	2 093	1 506	201	13	373	634
10	Kiel	—	2 888	2 123	297	8	460	721
11	Münsterdorf	—	570	494	41	—	35	313
12	Neumünster	—	1 048	880	66	3	99	386
13	Norderdithmarschen . .	—	394	360	5	—	29	266
14	Oldenburg.	—	434	382	22	—	30	274
15	Pinneberg	1	1 519	1 190	133	9	187	626
16	Plön	—	498	429	30	—	39	311
17	Ranzau	—	688	576	35	12	65	367
18	Rendsburg	—	728	630	49	2	47	475
19	Segeberg	—	404	358	21	1	24	269
20	Stormarn	1	1 841	1 355	152	67	267	589
21	Süderdithmarschen . .	—	582	463	29	4	36	370
	Herzogtum Holstein	6	13 687	10 746	1 081	119	1 741	5 601
22	Lauenburg	—	577	482	35	2	58	354
	Herzogtum Schleswig	2	2 987	2 532	165	20	270	1 831
	Landeskirche	8	17 251	13 760	1 281	141	2 069	7 786

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Trauungen				auf 100 rein evangel. Eheschließungen ent- fallenden Trauungen	Zeit der Trauungen		Trauungsverfügungen	Sterbefälle (ohne Totgeburten)
rein evang. Ehen	Trauungen von konfessionsverschiedenen Ehen				binnen 1 Monat nach der Eheschließung	später als 1 Monat		
	evang.= katholisch	evang.= sonst- christlich	evang.= sonstige					
28	29	30	31	32	33	34	35	36
70	1	—	—	53	71	—	—	165
364	12	—	1	63	359	18	—	1 093
232	11	—	—	59	240	3	—	415
298	10	1	—	78	302	7	—	516
167	2	1	1	86	169	2	—	310
224	11	—	—	74	232	3	—	708
188	5	—	1	73	193	1	3	329
223	8	—	—	66	225	6	—	439
1 766	60	2	3	69,73	1 791	40	3	3 975
606	23	5	—	40	614	20	1	2 166
673	45	2	1	32	698	23	—	2 356
304	9	—	—	61	307	6	—	647
366	16	3	1	44	379	7	1	1 197
265	1	—	—	74	264	2	—	564
268	6	—	—	70	274	—	—	651
592	30	2	2	50	606	20	1	1 367
302	8	—	1	70	303	8	—	508
358	8	—	1	62	362	5	—	745
457	17	1	—	73	469	6	—	813
259	6	1	3	72	265	4	—	590
566	19	2	2	42	576	13	—	1 244
360	8	—	2	80	363	7	—	663
5 376	196	16	13	50,03	5 480	121	3	13 511
344	10	—	—	71,87	336	18	2	640
1 766	60	2	3	69,73	1 791	40	3	3 975
7 486	266	18	16	54,40	7 607	179	8	17 943

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Laufende Nummer	Propstei	Beerdigungen mit kirchlicher Mitwirkung					Beerdigungen ohne	
		Gesamt- zahl	Selbstmörder	ungetaufte Kinder unter 1 Jahr	Totgeburten	Feuerbefallungen	Gesamt- zahl	Selbstmörder
		37	38	39	40	41	42	43
1	Eiderstedt	187	2	3	1	1	11	—
2	Fleensburg	931	23	4	5	29	76	—
3	Hütten	476	7	15	1	12	52	—
4	Husum-Bredstedt	509	6	5	8	—	43	—
5	Nordangeln	346	4	5	2	3	15	1
6	Schleswig	642	11	4	3	2	41	—
7	Südangeln	392	3	5	1	1	32	—
8	Südtondern	409	7	4	1	1	50	2
	Herzogtum Schleswig	3 892	63	45	22	49	320	3
9	Altona	1 593	12	13	—	153	672	24
10	Kiel	2 141	43	28	2	502	382	21
11	Münsterdorf	621	10	13	9	2	36	—
12	Neumünster	934	15	10	3	8	142	7
13	Norderdithmarschen . .	528	11	11	3	1	46	—
14	Oldenburg	690	21	10	3	6	29	—
15	Pinneberg	1 486	18	18	3	28	182	1
16	Plön	566	13	11	2	1	52	—
17	Ranzau	720	11	5	3	3	85	1
18	Rendsburg	807	26	12	—	6	103	—
19	Segeberg	547	8	12	2	1	41	—
20	Stormarn	1 241	27	19	1	25	201	4
21	Süderdithmarschen . .	628	15	6	5	—	33	—
	Herzogtum Holstein	12 502	230	168	36	736	2 054	34
22	Lauenburg	706	7	9	1	9	32	1
	Herzogtum Schleswig	3 892	63	45	22	49	320	3
	Landeskirche	17 100	300	222	59	795	2 406	38

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Kirchliche Mitwirkung			Von 100 Beerdigten blieben ohne kirchliche Mitwirkung	Abendmahlsgäste						Privatkommunionen
ungetaufte Kinder unter 1 Jahr	Totgeburten	sonstige		überhaupt			ohne die Konfirmanden und deren Angehörige			
				männlich	weiblich	zu- sammen	männlich	weiblich	zusammen	
44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54
6	5	—	6	374	627	1 001	133	279	412	68
27	34	15	7	2 201	5 273	7 474	1 194	3 945	5 139	731
12	20	20	10	1 123	1 551	2 674	396	651	1 047	93
15	21	7	8	2 894	3 997	6 891	1 902	2 848	4 750	424
7	5	2	4	1 549	2 258	3 807	1 012	1 575	2 587	247
17	15	9	6	1 901	2 793	4 694	1 128	1 972	3 100	210
7	18	7	7	1 410	2 025	3 435	927	1 453	2 380	183
23	21	4	12	1 514	2 184	3 698	905	1 457	2 362	202
114	139	64	7,6	12 966	20 708	33 674	7 597	14 180	21 777	2 158
132	64	452	30	2 034	5 038	7 072	988	3 134	4 122	43
62	48	251	15	2 188	4 265	6 453	832	2 374	3 206	142
19	10	7	5	1 309	2 130	3 439	657	1 271	1 928	121
49	42	44	13	1 904	3 165	5 069	1 044	1 765	2 809	341
23	18	5	8	1 078	1 453	2 531	418	651	1 069	42
12	16	1	4	1 704	1 960	3 664	435	626	1 061	53
64	55	62	11	2 470	4 796	7 266	1 313	3 118	4 431	134
18	27	7	8	1 218	1 760	2 978	354	627	981	138
36	21	27	11	1 861	2 796	4 657	1 075	1 962	3 037	172
33	51	19	12	2 942	4 321	7 263	1 851	2 970	4 821	609
16	12	13	7	1 087	1 611	2 698	457	841	1 298	135
54	34	109	14	2 036	3 742	5 778	803	1 876	2 679	190
40	34	9	11	1 689	2 739	4 428	865	1 463	2 328	129
558	432	1 004	14,1	23 520	39 776	63 296	11 092	22 678	33 770	2 249
7	21	3	4,5	3 539	4 904	8 443	2 943	4 170	7 117	603
114	139	64	7,6	12 966	20 708	33 674	7 527	14 180	21 777	2 158
679	592	1 071	12,3	40 025	65 388	105 413	21 632	41 028	62 660	5 010

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Laufende Nummer	Propstei	Auf 100 Evangel. entfallen		Auf 1 männl. Abend- mahlsgast entfallen weibliche	Konfirmanden					Konfirmations- verfügungen
		Abendmahlsgäste			Gesamtzahl	a. konfessionsverf. ch. Ehen			uneheliche von evangel. Müttern	
		nach Sp. 54	nach Sp. 57			evang.-katholisch	evang.-sonst.= christlich	evang.-sonstige		
55	56	57	58	59	60	61	62	63		
1	Eiderstedt	6,89	2,68	1,4	298	—	—	—	6	—
2	Flensburg	9,84	6,45	2,4	1 180	14	—	12	40	—
3	Hütten	5,88	2,11	1,4	857	12	3	12	20	1
4	Husum-Bredstedt. . .	14,95	10,81	1,4	939	—	3	—	11	4
5	Nordangeln	15,51	10,44	1,5	421	—	—	2	9	3
6	Schleswig	9,99	6,45	1,5	917	2	—	—	25	—
7	Südangeln	11,49	7,96	1,3	516	—	1	1	19	3
8	Südtondern	8,68	5,55	1,4	724	7	—	—	14	2
	Herzogtum Schleswig	10,04	6,49	1,6	5 852	35	7	27	144	13
	Altona	4,12	2,40	2,5	1 761	24	1	20	79	5
10	Kiel	2,50	1,25	2,0	2 800	87	6	111	108	5
11	Münsterdorf	6,71	3,76	1,6	821	5	4	9	24	—
12	Neumünster	5,99	3,82	1,6	1 481	19	1	6	56	2
13	Norderdithmarschen . .	5,97	2,82	1,4	703	5	1	1	14	7
14	Oldenburg	7,69	2,28	1,2	1 094	2	—	7	48	1
15	Pinneberg	4,65	2,84	1,9	1 850	27	1	44	30	—
16	Plön	6,19	2,04	1,4	921	5	—	6	36	2
17	Ranzau	7,75	5,06	1,5	1 136	7	—	4	21	4
18	Rendsburg	9,62	6,28	1,6	1 458	13	—	3	58	4
19	Segeberg	5,64	2,71	1,5	806	4	2	—	26	1
20	Stormarn	3,61	1,68	1,8	2 113	29	1	53	40	3
21	Süderdithmarschen . .	7,86	3,87	1,6	1 067	12	2	7	38	3
	Herzogtum Holstein	5,01	2,67	1,7	18 011	239	19	271	478	37
22	Lauenburg	15,14	12,76	1,4	840	11	1	14	39	1
	Herzogtum Schleswig	10,04	6,49	1,6	5 852	35	7	27	144	13
	Landeskirche	6,87	3,79	1,6	24 703	285	27	312	661	51

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Übertritte				Austritte				Zahl der Gemeinden [in eckigen Klammern Zahl der Teilnehmer], in denen gehalten sind:				
Gesamtzahl (in Klammern Rücktritte)	Ratholiken	sonstige Christen	Sonstige	Gesamtzahl	zu den Ratholiken	zu sonstig. Christen	Sonstige oder unbekannt wohin	Kindergottesdienste		Christenlehre	Jugend- gottesdienste	
								ohne Gruppen- system(einschl. Kinderlehre)	mit Gruppen- system		von der Gemeinde	von anderer Seite
64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76
2	2	—	—	75	—	—	75	9 [175]	1 [40]	—	—	—
15 (13)	2	—	13	1 394	1	—	1 393	6 [126]	7 [704]	—	—	—
4 (2)	2	—	2	833	—	—	833	8 [133]	4 [110]	—	1	1
13 (6)	4	3	6	416	—	—	416	14 [349]	4 [354]	—	1	—
1 (1)	—	—	1	187	—	7	180	12 [198]	4 [155]	—	1	—
13 (10)	4	—	9	534	—	—	534	5 [108]	2 [105]	—	—	—
1	1	—	—	101	—	—	101	15 [315]	2 [86]	—	—	—
8 (3)	4	1	3	288	—	1	287	15 [436]	5 [226]	—	1	—
57 (35)	19	4		3 828	1	8	3 819	84 [1840]	29 [1780]	—	4	1
103 (89)	12	—	91	2 372	—	—	2 372	—	10 [644]	—	3	—
107 (54)	40	2	65	5 749	—	—	5 749	9 [338]	17 [807]	—	1	—
10 (9)	1	—	9	440	—	—	440	13 [223]	5 [182]	—	—	—
32 (27)	5	—	27	1 411	—	—	1 411	6 [114]	5 [378]	—	3	—
10 (6)	4	2	4	360	—	—	360	8 [142]	4 [205]	—	—	—
7 (2)	4	—	3	141	—	—	141	8 [205]	3 [203]	—	1	—
60 (47)	8	5	47	1 371	1	—	1 371	9 [273]	7 [476]	—	1	—
9 (3)	6	—	3	321	—	1	320	13 [401]	1 [20]	—	1	—
24 (14)	5	1	18	541	—	—	541	7 [165]	3 [165]	—	1	—
25 (17)	8	—	17	423	—	—	423	7 [323]	3 [147]	—	—	—
4 (3)	3	—	1	763	—	—	763	4 [80]	2 [54]	—	3	—
53 (38)	13	—	34	1 736	—	2	1 734	10 [252]	5 [248]	—	3	—
16 (8)	8	6	8	754	—	—	754	9 [182]	2 [83]	—	2	—
460 (317)	117	16	327	16 382	1	3	16 378	103 [2698]	67 [3612]	—	19	—
10 (5)	3	2	5	295	—	—	295	14 [306]	4 [166]	—	—	—
57 (35)	19	4	34	3 828	1	8	3 819	84 [1840]	29 [1780]	—	4	1
527 ¹⁾ (357)	139	22	356	20 505 ²⁾	2	11	20 492	201 [4844]	100 [5558]	—	23	1

1) Dazu 3 Kinder. — 2) Dazu 313 Kinder und 10 Auswärtige.

(Fortsetzung zu vorstehender Tabelle.)

Sonstige Amtshandlungen.**Getauft:**

Kinder katholischer Eltern	4
Kinder sonst-christlicher Eltern	4
Kinder sonstiger Eltern	60
Uneheliche Kinder katholischer Mütter	8
Uneheliche Kinder sonstiger Mütter	2
Kinder aus kathol.-sonstigen Ehen	4
Erwachsene	23

Konfirmiert:

Kinder katholischer Eltern	7
Kinder sonst-christlicher Eltern	1
Kinder sonstiger Eltern	95
Uneheliche Kinder katholischer Mütter	4
Kinder aus katholisch-sonstigen Ehen	2
Erwachsene	36

Kirchlich beerdigt:

Katholiken	32
Sonstige Christen	7
Unbekannte Strandleiche	1

Für die Richtigkeit nach den Unterlagen:

P. i. R. Brederek, Statistikpfarrer.

Kiel, den 5. Oktober 1940.

Nr. 83. Neue Bücher und Schriften.

„Schleswig-Holstein meerumschlungen“. Im Rahmen der Schriftenreihe „Besüßte Heimat“ hat der evangelische Pressverband für Deutschland ein Heft „Schleswig-Holstein meerumschlungen“ erscheinen lassen. Um die Zusammenstellung dieser heimatlichen Geschichten, Sprüche und Gedichte hat sich der kürzlich verstorbene Propst i. R. Johannes Sommer ein Verdienst erworben. Das Büchlein ist ein Spiegel von Heimat und Volkstum. Es kommen in ihm unsere heimatlichen Dichter Claudius, Klaus Groth, Joachim Nahl, Timm Kröger und andere zu Wort.

Nach Mitteilung des Verlages kann die Zusendung an Heeresangehörige ohne weiteres erfolgen, da die Hefte bei den zuständigen Stellen ausdrücklich als Schrifttum bezeichnet worden sind, das nicht der für die Verbreitung von religiösen Schrifttum verordneten Prüfung unterliegt.

Wir empfehlen dieses Büchlein zur Verbreitung unter den Gemeindegliedern. Es kostet 50 Pfg. das Stück. Bei Abnahme von größeren Mengen ist der Verlag zu einer Sonderabmachung hinsichtlich des Preises bereit.

Eduard Juhl: Weihnacht erlebt und erlitten, Verlag Friedrich Bahn, Schwerin (Meckl.), Preis 1,35 R.M.
Nr. A 1812 (Dez. VIII).

Nr. 84. Ermittlung von Urkunden.

Gesucht Sterbeeintragung des Johann Conrad Winter und seiner Ehefrau Johanna Elisabeth geb. Baupel, vermutlich zwischen 1790 und 1820. Sondergebühr nach Vereinbarung. Wörtliche Urkunde erbeten an Pastor G. Ksmuffen, Busdorf über Schleswig.
Nr. A 1760 (Dez. VIII).

Personalien.

Für Führer und Volk fiel:

Organist [redacted] am 25. 10. 1940 als Hauptmann und Kompanieführer in einem Radfahr-Wacht-Batl.

Kriegsauszeichnung erhielt:

Dem Pressereferenten und Sachbearbeiter für Archiv- und Sippenfragen im Landeskirchenamt, Dr. phil. Wilh. Hahn, ist die Amtsbezeichnung „Kirchenarchivrat“ beigelegt.

Berufen: am 31. Oktober 1940 der Pastor Emil Feddersen in Lockstedter Lager in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen (Lockstedter Lager).

Eingeführt: am 27. Oktober 1940 der Pastor Ernst Tormählen in Hamwarde als Pastor der Kirchengemeinde Bannesdorf a.F.;

am 10. November 1940 der Provinzialvikar Pastor Emil Feddersen in Lockstedter Lager als Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen (Lockstedter Lager).

Gestorben: am 30. September 1940 Pastor i.R. Hinrich C. Ketels-Goting a. Föhr, zuletzt vom 19. März 1903 bis 1. April 1926 Pastor der St. Michaelisgemeinde in Kiel;
am 18. Oktober 1940 Propst i.R. Sommer-Hamburg-Blankenese, zuletzt vom 31. Januar 1909 bis 1. Mai 1935 Pastor und Propst in Schleswig-Friedrichsberg;
am 11. Oktober 1940 Pastor i.R. Deisting in Burg i. Dithmarschen, zuletzt vom 5. Mai 1889 bis 1. Juli 1925 Pastor in Schwabstedt.

